

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von einzelnen Aufgaben in der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

zwischen dem Landkreis Prignitz
vertreten durch den Landrat,
Herrn Torsten Uhe,
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der Stadt Wittenberge
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dr. Oliver Hermann,
August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge

nachfolgend „Stadt“ genannt

Auf Grundlage des § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/13, [Nr. 32]), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), vereinbaren die Parteien zur Absicherung einer zeitnahen und effektiven Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Mandatierung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Die Stadt beauftragt den Landkreis bei Bedarf mit der Durchführung der Vollstreckung einzelner öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe des § 5 VwVGBbg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 GKG. Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen des § 3 und § 19 Abs. 2 und Abs. 3 VwVGBbg ist durch die Stadt zu bescheinigen.

(2) Die Beauftragung nach Abs. 1 hat den Angaben gem. § 4 Abs. 2 des VwVGBbg zu entsprechen.

(3) Die Vollstreckungsbehörde des Landkreises erteilt ihrer Vollstreckungsdienstkraft den schriftlichen Auftrag zur Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme.

(4) Die Zwangsvollstreckung wird durch die Vollstreckungsdienstkraft nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Vollstreckungsdienstkräfte des Landkreises Prignitz in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(5) Nach Abschluss der Vollstreckung hat der Landkreis

- im Falle der Beitreibung, die Forderung abzüglich der dem Landkreis zustehenden Gebühren und Auslagen nach der Brandenburgischen Kostenordnung der Stadt zu überweisen und das Vollstreckungsersuchen mit dem Vollstreckungsbericht der Stadt zurückzugeben.

- im Falle der erfolglosen Beitreibung, der Stadt das Vollstreckungsersuchen mit dem Vollstreckungsbericht und einer Gebührenrechnung auf Grundlage der Brandenburgischen Kostenordnung zurückzugeben.

§ 2 Überlastung des Landkreises

Der Landkreis kann im Einzelfall wegen Überlastung der eigenen personellen und materiellen Kapazitäten die Vollstreckung ablehnen.

§ 3 Kostenregelung

Die Stadt trägt die dem Landkreis nach der Brandenburgischen Kostenordnung entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit diese uneinbringlich sind. Darüber hinaus werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 4 Datenschutzklausel

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 14 i. V. m. § 13 Bbg DSGVO. Das Datenheimnis nach § 6 Bbg DSGVO ist zu wahren.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits übergebene Forderungen werden nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung vom Landkreis zu Ende bearbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Wittenberge, den 23.09.2015

Perleberg, den 10.09.2015

gez. Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge

gez. Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz